

Vereinssatzung, Männergesangverein 1869 Söllingen e.V.

§ 1 Name, Geschichtliches und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Männergesangverein 1869 Söllingen e.V.“
Es ist ein Zusammenschluss des ehemaligen Gesangvereins „Liederkranz“ und der Sängerabteilung der „Freien Turnerschaft“. Als Gründungsdatum wurde das des ehemaligen Gesangvereins „Liederkranz“ als ältesten Vereins beibehalten. Dies ist das Jahr 1869.
2. Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim unter der Geschäftsnummer VR 120086.
3. Der Sitz des Vereins ist Pfinztal.
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Chorgesangs.
2. Der Verein ist Mitglied des Badischen Chorverbandes e.V. im Deutschen Chorverband e.V.
3. Zur Erreichung dieses Zieles halten die Chorgruppen regelmäßig Chorproben ab, veranstalten Konzerte und stellen sich mit ihrem Singen in den Dienst der Öffentlichkeit.
4. Der Verein hat die Möglichkeit, in Übereinkunft mit der jeweiligen Schulleitung die Patenschaft für den Schülerchor zu übernehmen. Grundlage ist die jeweilige Vereinbarung zwischen dem Badischen Chorverband und dem Kultusministerium Baden-Württemberg.
Über Aufnahme und Auflösung der Patenschaft beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Im Rahmen des Vereins können sich zur Pflege der verschiedenartigsten Stilrichtungen im Chorgesang weitere Chorgruppen bilden.
 - a) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Einrichtung oder die Auflösung einer weiteren Chorgruppe.
 - b) Sämtliche Chorgruppen unterstehen den satzungsgemäßen Organen des Vereins und sind gleichzeitig Mitglied im Gesamtverein mit sämtlichen Rechten und Pflichten.
 - c) Jede Chorgruppe wählt alle zwei Jahre aus ihren Reihen eine/n Referent/in und schlägt diese Person der Mitgliederversammlung zur Wahl in den Vorstand vor.
 - d) Die Chorgruppen regeln ihre internen Angelegenheiten selbst. Über sämtliche Beschlussfassungen ist der Vorstand unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
 - e) Für die allein die Chorgruppen betreffenden Ausgaben kommt jede Gruppe grundsätzlich selbst auf. Sofern die Ausgaben zu Lasten des Vereins gehen, müssen diese vom Vorstand genehmigt werden.
 - f) Alle Unternehmungen der Untergruppen, die ein finanzielles Risiko für den Verein darstellen, müssen mit dem Vorstand abgestimmt und genehmigt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus singenden (aktiven) und fördernden (passiven) Mitgliedern, sowie Ehrenmitgliedern.
2. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, welche die Bestrebungen des Chores und den Zweck des Vereins unterstützt, ohne selbst zu singen.
4. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich um die Sache des Vereins oder des Chorgesanges besonders verdient gemacht haben.
Die Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.
Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat ab dem 18. Lebensjahr Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Vereinsziele nach besten Kräften zu unterstützen und eine bestehende Vereinsordnung einzuhalten. Dabei sind sie verpflichtet, den Verein unverzüglich über ihre persönlichen Verhältnisse schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - a) Mitteilung der postalischen Adresse.
 - b) Änderungen der Bankverbindung bei Teilnahme der SEPA-Basis- Lastschriftverfahren
 - c) Mitteilungen von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung etc.)

§ 6 Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach Vorlage eines jeweils aktuellen Aufnahmeantrags. Bei Minderjährigen unter 18 Jahren ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder Tod.
3. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres. Mit Ablauf des Kalenderjahres wird der Austritt wirksam.
Der Jahresbeitrag ist für das Kalenderjahr, in dem der Austritt erklärt wurde, zu entrichten.
4. Der Vorstand kann Mitglieder, die trotz Aufforderungen ihren Beitragsverpflichtungen nicht nachkommen, von der Mitgliederliste streichen.
5. Der Vorstand kann Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen oder gegen die Satzung verstoßen, von der Mitgliedschaft ausschließen.
6. Über den Ausschluss (nach Punkt 4 und 5) beschließt der Vorstand, der aber dem Auszuschließenden Gelegenheit geben muss, sich bei der kommenden Mitgliederversammlung zu rechtfertigen. Die von der Mitgliederversammlung hierbei getroffene Entscheidung ist rechtsbindend, ein Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 7 Beitragspflicht

1. Jedes Mitglied hat grundsätzlich einen allgemeinen Beitrag zu entrichten, wobei die Beiträge der aktiven Mitglieder von denen der passiven Mitglieder abweichen können.
2. Über die Höhe und Fälligkeit der allgemeinen Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Das Gleiche gilt auch für etwaige in der Mitgliederversammlung im Zusammenhang mit besonderen Maßnahmen beschlossenen Umlagen.
3. Über die Höhe und Fälligkeit weitergehender Beiträge der Chorgruppen entscheidet der Vorstand.
4. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind Kinder und Jugendliche beitragsfrei. Die Erziehungsberechtigten werden gebeten, den Verein freiwillig durch eine Mitgliedschaft zu unterstützen.
5. Der Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt wird, ist jährlich innerhalb des ersten Quartals zu entrichten. Mitgliedsbeiträge werden im Allgemeinen im Bankeinzugsverfahren per SEPA-Lastschrift eingezogen.
6. Mitglieder, die sich noch in der Schul- oder Berufsausbildung befinden, können auf schriftlichen Antrag an den Vorstand eine Ermäßigung des Beitrages erhalten. Diese Regelung findet auch für solche Mitglieder Anwendung, die z.B. durch besondere Ereignisse unverschuldet in Not geraten. Über die Anträge entscheidet der Vorstand.
7. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem zweiten Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schrift- und Protokollführer
 - e) den Referenten der einzelnen Chorgruppen
 - f) dem Pressewart
 - g) bis zu 5 Beiräten

(2)

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende.
2. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende – jeweils allein – vertreten den Verein nach innen und außen in allen Vereinsangelegenheiten nach Maßgabe der Beschlüsse des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung.
3. Im Innenverhältnis gilt, dass der zweite Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des ersten Vorsitzenden den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt.
4. In Fragen der Liederwahl und der Programmgestaltung steht dem oder der Chorleiter/in von den jeweiligen Chorgruppen ein Musikausschuss von bis zu 4 Mitgliedern zur Seite. Zu den Treffen werden auch die jeweiligen Notenwarte hinzugezogen.

(3) Der Vorstand hat alle laufenden Angelegenheiten zu erledigen, soweit sie nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

(4) Vorstandssitzung

1. Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzung nach Bedarf ein und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
3. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; bei dessen Verhinderung die seines Vertreters.
4. Stellvertretung oder Stimmenübertragung ist in keiner Versammlung zulässig.
5. Der Gesamtvorstand ernennt den oder die Chorleiter/innen und bestimmt über deren Vergütung.
6. Den unter § 8/1 c bis g genannten Vorstandsmitgliedern obliegen die Besorgnisse der ihnen zugewiesenen Geschäfte gem. § 30 BGB.
7. Von der Vorstandssitzung und insbesondere von den gefassten Beschlüssen hat der Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, das von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

(5)

1. Die Vorstandsmitglieder, zwei Kassenprüfer, der Musikausschuss und die Notenwarte werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und üben ihr Amt bis zur Wahl eines Nachfolgers aus.
2. Die Kassenprüfer sind berechtigt, jederzeit die Kasse zu prüfen.
3. Wiederwahl ist zulässig.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl ergänzen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres statt und wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die Einladung hat spätestens zwei Wochen vorher zu erfolgen durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Pfinztal und schriftliche Einladung an die außerhalb der Gemeinde Pfinztal wohnenden Mitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung.
 - b) Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichtes.
 - c) Entgegennahme des Berichts eines der Kassenprüfer.
 - d) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes.
 - e) Entgegennahmen der musikalischen Berichte der Chorleiter/innen.
 - f) Die Wahl des Vorstandes.
 - g) Die Wahl von zwei Rechnungsprüfern.
 - h) Die Wahl der Notenwarte
 - i) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
 - j) Beschlussfassung über die Einrichtung und Auflösung von Chorgruppen
 - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 4 Abs. 4)
 - l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

4. 1. Der Vorstand stellt die Tagesordnung auf.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Tagesordnung zu stellen jedoch mit der Ausnahme von Auflösung und Satzungsänderung.
3. Die Anträge müssen eine Woche vor Versammlungsbeginn schriftlich beim Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter vorliegen. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen die über deren Annahme entscheidet.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Fall einer Wahl das Los, ansonsten die Stimme des Vorsitzenden.
8. Satzungsänderungen oder die Bildung oder Auflösung einer Chorgruppe benötigen zu ihrer Annahme eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.
9. Über die Versammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das von ihm und dem Vorsitzenden oder dessen Vertreter zu unterschreiben ist.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand nach Bedarf mit zweiwöchiger Vorankündigung einberufen werden.
2. Der Vorsitzende ist berechtigt, sofern es die Geschäfte erfordern, ohne Beschluss des Vorstandes, diese einzuberufen.
3. Sie muss einberufen werden, wenn sie von mindestens 25% aller Mitglieder unter Angabe des Grundes beim Vorstand schriftlich beantragt wird.
4. Es sind für die außerordentliche Mitgliederversammlung die für die ordentliche Mitgliederversammlung geltenden Bestimmungen einzuhalten.

§ 11 Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, postalische Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse und Bankverbindung für das SEPA-Basis- Lastschriftverfahren.
2. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
3. Als Mitglied des unter § 2/2 genannten Verbandes sind wir verpflichtet, Mitgliederdaten weiterzugeben.
4. Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden die unter Punkt 1 erhobenen Daten gelöscht.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer den Richtlinien dieser Satzung einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Außerdem ist die Anwesenheit von drei Viertel der Mitglieder erforderlich. Von den anwesenden Mitgliedern müssen sich drei Viertel der erschienenen Mitglieder für die Auflösung des Vereins entscheiden. Sind in der Versammlung keine drei Viertel der Mitglieder anwesend, so muss eine erneute Versammlung einberufen werden, bei dieser die erschienenen Mitglieder über die Auflösung des Vereins mit einfacher Stimmenmehrheit entscheiden und beschließen.

Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Neufassung der Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Satzung vom 17. Januar 1987.

Beschlossen in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 18. Januar 2018 und nachträglicher Änderung von §9, Punkt 2, beschlossen in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 15. März 2018.

Pfinztal, den 15. März 2018

Helmut Hauswirth
1. Vorsitzender

Yvonne Thäle
2. Vorsitzende